

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3317/74 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1974****zur Festsetzung der ab 1. Januar 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen und Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirt-

schaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2477/74⁽⁵⁾, genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1975 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1974 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1975 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden

LISTE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. mehrwertige Alkohole : II. Mannit III. Sorbit : a) in wäßriger Lösung : 2. anderer : — aus Saccharose gewonnen b) anderer : 2. anderer : — aus Saccharose gewonnen
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex B. andere : — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren : — Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren : — Mannitester und Sorbitester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : ex VIII. andere : — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren : ex Q. andere : — anhydrische Mannit- und Sorbitverbindungen, ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose ; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42 : ex B. andere : — Sorbose, ihre Salze und Ester
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen : Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex T. andere : — Erzeugnisse des Krackens von Sorbit

Erstattungssätze in RE/100 kg :	Weißzucker : —
	Rohzucker : —
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet : —
	Melassen, auch entfärbt : —

LISTE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester

Erstattungssätze in RE/100 kg :	Weißzucker : —
	Rohzucker : —
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet : —
	Melassen, auch entfärbt : —

LISTE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren : ex V. andere : — Itaconsäure, ihre Salze und Ester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : I. Milchsäure, ihre Salze und Ester
29.44	Antibiotika : A. Penicilline
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	
	Weißzucker : —
	Rohzucker : —
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet : —
	Melassen, auch entfärbt : —

LISTE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtrieb- mittel : A. Hefen, lebend : II. Backhefen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbe- griffen
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Ge- müsesäfte der Tarifnummer 20.07
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, un- vergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zu- sammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken : C. alkoholische Getränke : V. andere

Erstattungssätze in RE/100 kg :	Weißzucker :	—
	Rohzucker :	—
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff, einschließ- lich Invertzucker, als Saccharose berech- net :	— × $\frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen, auch entfärbt :	—

(¹) „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.